

Club Support SHV
Olten, 15. April 2025



Social Media Guide

Empfehlungen und Leitlinien zum erfolgreichen Umgang mit Social Media Für Spieler*innen, Eltern, Trainer*innen und Vereinsfunktionäre

Soziale Netzwerke sind heute fester Bestandteil des Alltags – besonders für Jugendliche. Kommunikation, Freundschaften und Treffen finden oft online statt, und Daten werden schnell geteilt und dauerhaft gespeichert. Ein bewusster Umgang mit Social Media ist deshalb wichtig.

Auch im Handballverein nutzen Spieler*innen, Trainer*innen, Funktionäre und Eltern soziale Medien zur Kommunikation. Deshalb sollten sich Verantwortliche im Verein mit dem Thema auseinandersetzen und klare Regeln und Empfehlungen erarbeiten.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle im Nachwuchsbereich und soll helfen, mit Empfehlungen und kritischer Auseinandersetzung den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit sozialen Medien zu fördern, Risiken wie Mobbing vorzubeugen und das Bewusstsein für digitale Medien zu stärken.

Der Social Media Guide enthält:

1. Chancen und Risiken von sozialen Medien im Verein
2. Rechtlicher Rahmen
3. Allg. Empfehlungen für Vereine
4. Konkrete Anwendungen
5. Quellen und Nachweise

Weiterführende Links und Angebote:

- www.swissolympic.ch
Tools im Umgang mit sozialen Medien für Athlet*innen, Trainer*innen und Umfeld
- www.coolandclean.ch
Präventionsprogramm von Swiss Olympic für einen fairen und sauberen Sport
- www.147.ch
Informations- und Beratungsangebot von Pro Juventute für Jugendliche
- www.cybersmart.ch
Informationsangebot zu Themen rund um das Internet
- www.jugendundmedien.ch
Aktivitäten zum Jugendmedienschutz und zur Medienkompetenzförderung

1. Chancen und Risiken von sozialen Medien im Verein

Sichtbar, interaktiv

Das positive Image des Vereins verbreiten, Erfolge feiern, Sponsoren eine Plattform bieten, (künftige) Mitglieder motivieren – Social Media ist aus der Vereinsführung nicht mehr wegzudenken. Das gilt nicht nur für die Aussenansicht, sondern auch für interne Kommunikation (Umfrage-Tools).

Direkt, einfach, sparsam

Social Media ermöglicht eine direkte und intuitive Kommunikation zwischen allen Vereinsebenen. Damit spart der Verein Geld, die Trainer*innen Zeit und Ressourcen.

Aus privat wird öffentlich

Einmal geteilte Inhalte wie Fotos, Videos oder Kommentare können gespeichert, verändert und verbreitet werden – oft ohne Kontrolle. Das kann nicht nur den Einzelnen, sondern auch den Verein schädigen.

Sozialer Druck

Der ständige Online-Druck, unrealistische Schönheits- und Leistungsbilder sowie die Angst, etwas zu verpassen (FOMO), können das psychische Wohlbefinden belasten und vom Handballsport und persönlichen Zielen ablenken.

2. Rechtlicher Rahmen

Weitere Informationen

Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz ([SR 231.1](#)) tritt automatisch mit der Schaffung des Werkes in Kraft. Grundsätzlich gilt, dass jegliche Nutzung eines Werkes, die über den Privatgebrauch im engsten Familien- und Freundeskreis hinausgeht, der Einwilligung bzw. einer Lizenz bedarf.

Recht am eigenen Bild

[Artikel 28](#) des Zivilgesetzbuches (ZGB), betrifft den Schutz der Persönlichkeit: «Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.»

Grundsätzlich braucht es das Einverständnis erkennbarer Personen vor der Veröffentlichung von Bildmaterial (Fotos, Videos). Bei öffentlichen (Sport-)Veranstaltungen sind Ausnahmen möglich: Bildmaterial darf ohne die Einwilligung der zu sehenden Menschen erstellt und veröffentlicht werden, wenn diese nicht im Fokus stehen, sondern nur nebenbei zu sehen sind.

Hassreden, Diskriminierung, Mobbing

In der Schweiz ist der Begriff Hassrede nicht rechtlich definiert; zur Anwendung kommen aber alle Bestimmungen, die in Bezug auf Diskriminierung gelten. Gleiches gilt für Cybemobbing: Handlungen, die belästigend, bedrohend oder demütigend sind, können strafrechtlich verfolgt werden.

3. Allg. Empfehlungen für Vereine

Sensibilisierung

Der Umgang mit Sozialen Medien innerhalb des Vereins sowie nach aussen wird auf allen Ebenen aktiv aufgezeigt und reflektiert. Die Vereine sind sich ihrer Verantwortung im Umgang mit den verschiedenen Tools bewusst und kennen die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Empfehlung: Vereine stellen für die Nutzung von Social Media (IG, FB, TikTok, WhatsApp etc.) eigene, auf Nutzen und Risiken abgestimmte Nutzungsregeln auf und informieren ihre Mitglieder regelmässig darüber. Idealerweise fungiert unter den Funktionär*innen (z.B. Vorstand) eine Person als Ansprechperson für Eltern, Mitglieder und Externe.

Vorbildrolle der Leitenden

Gemeinsam mit den Eltern haben Trainer*innen eine Vorbildfunktion beim sicheren Umgang mit sozialen Medien. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche aktiv dabei, diesen Umgang zu erlernen und beispielsweise ihre persönlichen Daten im Internet zu schützen.

Die Beziehung zwischen Trainer*in und Spieler*in ist stets professionell – auch online. Das spiegelt sich auch im Umgang mit Social Media und in der direkten Kommunikation (Chats) wider.

Veröffentlichung von Bildern und Videos

Bildmaterial darf nur mit der Einwilligung der abgebildeten Person(en) veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen gilt: Unter 14 Jahren geben die Eltern die Einwilligung, bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist die Zustimmung der Jugendlichen und der Eltern erforderlich.

Empfehlung: Vereine bieten allen Mitgliedern die Möglichkeit, schriftlich ihre Einwilligung oder Ablehnung zur Veröffentlichung von Bildmaterial festzuhalten und regelmässig zu aktualisieren.

4. Konkrete Anwendungen

Website & öff. Social Media Accounts des Vereins

«Was zeigen wir wo wie?»: Schwerpunkte und Leitlinien in der Vereinskommunikation setzen und verschiedene Kanäle danach bewirtschaften. Beispiel: Umgang mit Sieg/Niederlage/sportliches Erlebnis, Gruppen- oder Einzelbilder, Qualität des Bildmaterials/Löschen, sachlich/emotional, Neutralität/Engagement, Fairplay etc.

Ethik: Unvoreilhaftes, anzügliche oder anderweitig ethisch heikle Inhalte (Bild und Text) gehören nicht auf die Vereinsplattformen. Frage: «Würde ich wollen, dass so ein Bild / so eine Überschrift von mir veröffentlicht wird?»

Rechtlicher Rahmen: Recht auf (Nicht-)Veröffentlichung von Bildmaterial und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gewährleisten. Eltern einbeziehen.

Inhalte auf persönlichen Accounts

Rechtlich abgesichert: Vor Veröffentlichung Erlaubnis der sichtbaren Person(en) einholen.

Verein sichtbar machen: Bildmaterial mit dem offiziellen Vereins-Account verlinken. Hashtags des Vereins nutzen, sich der Rolle als «Markenbotschafter*in» bewusst sein.

Respektvoll: Sportlich und fair kommunizieren. Verstösse oder Auffälligkeiten unbedingt melden / im Verein ansprechen.

Im Team kommunizieren

Geeignete Plattform: Ob Gruppenchats, Rundmails oder andere Tools – je nach Gruppe gibt es verschiedene Möglichkeiten, mit den Spieler*innen oder Eltern zu kommunizieren.

Ersteller/in = Moderator/in: Wenn Chats, dann verantwortungsbewusst führen und moderieren. Klare Regeln betr. Diskussion, Ton und Ziele (Informationsquelle) des Gruppenchats definieren.

Minderjährige / Eltern: Proaktive Kommunikation und Klärung mit Eltern sind unerlässlich. Im Zweifelsfall gilt: Keine Chats mit Minderjährigen ohne Eltern – zum Schutz aller Beteiligten.

Sportveranstaltungen

Siegerfotos: sportliche Erfolge gelten als Teilnahme am öffentlichen Leben, darf veröffentlicht werden. Ausnahme: bei Minderjährigen immer Einwilligung der Eltern einholen.

Zuschauermenge: Bildmaterial des Publikums, das keine einzelnen Zuschauer*innen hervorhebt oder benennt, darf ohne Zustimmung verwendet werden.

Trainingslager und -weekend

Keine öffentlichen Veranstaltungen: benötigen darum Einwilligung zur Nutzung von Inhalten.

Vorbildfunktion: Leitende und Teilnehmende repräsentieren den Verein. Inhalte dementsprechend auswählen und in Rahmen setzen. Persönlich veröffentlichtes Bildmaterial mit dem Verein verlinken.

5. Quellen und Nachweise

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG): DSG Art. 4, DSG Art. 12, DSG Art. 13

Schweizerische Datenschutzverordnung (DSV): DSV Art.8, DSV Art. 12

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB): StGB Art. 179quater, StGB Art. 186

Schweizerisches Urheberrechtsgesetz (URG): URG Art. 25

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB): ZGB Art. 28

Social media Guide Swiss Olympic. (2020). Abgerufen am 25.02.2025, von https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:7264a614-1f26-4e33-956d-99029bb96956/SocialMedia_Guide_2020_A5_D_def_Web.pdf

Liechtensteinischer Fussballverband. (2022/23). Leitfaden - Social Media für Kinder und Jugendliche im Sport. Abgerufen am 25.02.2025, von [https://www.lfv.li/fileadmin/user_upload/Dateien/LFV/Kinderschutz/Leitfaden - Social Media fuer Kinder und Jugendliche im Sport FINAL.pdf](https://www.lfv.li/fileadmin/user_upload/Dateien/LFV/Kinderschutz/Leitfaden_-_Social_Media_fuer_Kinder_und_Jugendliche_im_Sport_FINAL.pdf)

ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. (2022). Bericht JAMES 2022. Abgerufen am 25.02.2025, von https://www.zhaw.ch/storage/psychologie/upload/forschung/medienpsychologie/james/2018/Bericht_JAMES_2022_de.pdf

Schwimmverein Beider Basel, Social Media Guidelines (mit freundlicher Genehmigung von Corinne Siegfried, Präsidentin, vom 27.10.2024), abgerufen am 25.02.2025, von <https://www.svbasel.ch/verein/ethik-praevention/social-media-guidelines/>